

Landratsamt Cham
Verkehrsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-250

Telefax: 09971/845-250

fuehrerscheinstelle@lra.landkreis-cham.de

Antrag auf Ausnahme vom Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B

Antragsteller	
Anrede <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Titel
Vorname	Nachname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Telefon	Handy
Telefax	E-Mail

Antrag
Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahme von der Vorschrift über das Mindestalter von Fahrerlaubnisbewerbern zum Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B.
Die Fahrerlaubnis benötige ich zum Führen von Personenkraftwagen <input type="checkbox"/> auf dem Weg zwischen Arbeitsstätte in _____ <input type="checkbox"/>

Begründung des Antrags (Beim Antrag auf Ausnahme im Rahmen zur Fahrt zur Arbeitsstätte ist in der Begründung anzugeben, warum die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt werden können. Bei Fahrten zur Arbeitsstätte ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beschäftigungszeitraum und die täglichen Arbeitszeiten beizufügen. Soweit ein Arbeitsverhältnis bereit besteht, ist zu erklären, wie die Fahrten zur Arbeitsstätte bis heute erfolgten.)

Wie bzw. mit wem sind Sie bisher zur Arbeitsstätte gekommen?

Ich besitze derzeit bereits die Fahrerlaubnis der Klasse

Ich besitze
 Moped/Roller Mofa

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name des Arbeitgebers des Vaters

Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	
Telefon		
Arbeitsort und Arbeitszeit des Vaters		

Name des Arbeitgebers der Mutter

Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	
Telefon		
Arbeitsort und Arbeitszeit der Mutter		

Zustimmungserklärung:

Als gesetzlicher Vertreter des/der Obengenannten geben die Unterfertigten hiermit die Zustimmung, dass vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Mindestalters eine Fahrerlaubnis der beantragten Klasse für den genannten Zweck erteilt werden darf. Wir verpflichten uns hiermit zur Übernahme der persönlichen Haftung und Mitverantwortung. Mit einer evtl. notwendigen Fahrtauglichkeitsuntersuchung besteht Einverständnis.

 Unterschrift des Vaters

 Unterschrift der Mutter

Beizufügen sind:

- Personalausweis (Kopie) des Antragstellers und der Erziehungsberechtigten
- Bescheinigung des Arbeitgebers über Arbeitszeiten
- Bescheinigung der Schule

Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben der Richtigkeit entsprechen. Ich wurde darüber belehrt, dass bei unrichtigen Angaben die Ausnahme vom Mindestalter zurückgenommen wird. Die Ausnahme vom Mindestalter kann widerrufen werden, wenn ich gegen den Geltungsbereich meiner Ausnahme verstoße bzw. wenn aufgrund meines verkehrswidrigen Verhaltens Bußgelder oder Geldstrafen verhängt werden. Ich bin außerdem einverstanden, dass die Fahrerlaubnisbehörde durch Nachforschungen meine Angaben überprüft.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die gewährte Ausnahme vom Mindestalter eine Fahrberechtigung nur vom Wohnort zu den genannten Zielen vermittelt. Die Fahrten zu den genehmigten Zielen sind auf direktem oder sicherstem Weg und nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zwecke der Ausnahme durchzuführen. Alle Fahrten abseits der genehmigten Fahrtstrecke bzw. außer dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausnahmezweck werden mit der Entziehung der Fahrerlaubnis geahndet. Einkaufsfahrten, Fahrten in der Mittagspause und ähnliche Fahrten sind von der Ausnahme nicht gedeckt.

Die Hinweise zum Datenschutz habe ich gelesen und verstanden.

Unterschrift des Antragstellers

Nur von der Behörde auszufüllen:

1. Auskunft Kraftfahr-Bundesamt eingeholt am:
2. Der Antrag ist <input type="checkbox"/> begründet. <input type="checkbox"/> nicht begründet.
3. Die Einholung eines Fahrtauglichkeitsgutachtens ist <input type="checkbox"/> erforderlich. <input type="checkbox"/> nicht erforderlich.
4. Die beantragte Ausnahmegenehmigung wird <input type="checkbox"/> erteilt. <input type="checkbox"/> abgelehnt.
Folgende Beschränkungen/Auflagen werden auferlegt:
Ablehnungsgrund:

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham; Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Führen von Register mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrszulassungsrecht, Fahrerlaubnisrecht, Güterkraftverkehr, Personenbeförderung unter Verwendung nachfolgender Verfahren wie Microsoft Office, VEMAGS u. a.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Bearbeitung des gestellten Antrags, Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und Aufgaben der mit den zuvor genannten allgemeinen genannten Bereiche verbundenen Geschäftsvorfälle.

Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden, sind:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E u. a. i.V.m. Straßenverkehrsordnung (StVO), Eisenbahnkreuzungsgesetz, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), Fernstraßengesetz (FernStrG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), EWG-VO, Ferienreise-VO, Gefahrgutbeförderungsgesetz, Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Kraftfahrzeug-Steuerrecht (KraftStG), Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG), Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Straßenbaulastträger des Landes Bayern, des Landkreises Cham und der Gemeinden, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen,

Zuständige Polizeidienststellen, Anfragen und Meldungen der Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere über alle Maßnahmen, wie z. B. Baustellen, die die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs betreffen

Übergeordnete Behörden, wie z. B. die Regierung der Oberpfalz, z. B. bei Beschwerden und Widersprüchen

Gerichte, insbesondere im Falle von Klagen

VEMAGS-Online-Programm mit allen betroffenen Anhörungsstellen für die beantragte Fahrtstrecken im Rahmen der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehrstransporte

Bundesamt für Güterverkehr, insbesondere bei Anfragen, Auskünfte und Meldungen, ins-

besondere den Umfang und die Anzahl der Verkehrsunternehmen und der erteilten Lizenzen

Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Fahrerlaubnisrecht:

Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Verkehrszentralregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i.V.m. § 29 StVG):

- a) 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
- b) 5 Jahre bei Entscheidungen bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
- c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Zulassungsrecht:

Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)

Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)

Rote Kennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)

Ausfuhrkennzeichen: Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)

bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 4 Nr. 1 FZV)

Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung):

Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)

erweiterte Zuständigkeit: Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

Quittungen /Belege: Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

Protokollierungen: Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt:

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb:

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

Kostenfestsetzung: Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

KBA-Ausgabensätze: Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

Postverkehr: Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum:

gebührenpflichtige Auskünfte: Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

Internetgeschäftsvorfälle: Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht

Hitliste: Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

Bankverbindung: Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

endgültig gelöschte Fahrzeuge: Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

Vorhalterdaten aus Vorgang UA Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

Verkehrsrecht:

Personendaten die nicht gesetzlichen Fristen der Löschung unterliegen, z. B. für Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen oder Erlaubnisse nach der StVO werden in der Regel drei bis spätestens 10 Jahre nach dem Erlöschen der Erlaubnis/Genehmigung gelöscht und vernichtet.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. Straßenverkehrsordnung, Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und andere einschlägige verkehrsrechtliche Vorschriften.

Ohne die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die beantragte Genehmigung, Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann nicht erteilt werden.